

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Institutszentrum für Angewandte Forschung (IAF) der Hochschule für
Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)**

12. Juli 2017

zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19. Juli 2022

I. Abschnitt: Verwaltungsordnung

§ 1 – Rechtsstellung und Einrichtung

- (1) Das Institutszentrum für Angewandte Forschung (IAF) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) gem. § 15 Abs. 7 LHG.
- (2) Das IAF ist eine institutionelle Basis für Professorinnen/Professoren, die Forschung und Entwicklung an der HfWU betreiben.
- (3) Die Dienstaufsicht führt die Prorektorin/der Prorektor für Forschung und Transfer.

§ 2 - Mitglieder und Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des IAF können alle Professorinnen/Professoren der HfWU sein, die aktiv forschen. Professorinnen/Professoren, die Mitglied eines Fachinstituts der HfWU sind, sind zugleich Mitglied des IAF.
- (2) Professorinnen/Professoren der HfWU, die nicht Mitglied eines Fachinstituts sind, können auf Antrag Mitglied des IAF werden. Die Entscheidung über einen Aufnahmeantrag trifft die Mitgliederversammlung des IAF durch Mehrheitsbeschluss. Im Falle des Widerspruchs gegen eine Nichtzulassung entscheidet das Rektorat.
- (3) Mit der Aufnahme in das IAF erkennt das Mitglied die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des IAF an.
- (4) Das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem IAF ist jederzeit möglich, sobald die Ansprüche Dritter und öffentlicher Auftraggeberinnen/Auftraggeber bzw. Zuwendungsgeber innen/Zuwendungsgeber aus laufenden Vorhaben nachweislich abgegolten bzw. abgesichert sind.
- (5) Die Mitgliedschaft im IAF kann aus wichtigem Grund beendet werden oder wenn das Mitglied seit mindestens drei Jahren nicht mehr aktiv in der Forschung tätig war. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Im Falle des Widerspruchs gegen die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das Rektorat.

- (6) Die Mitgliedschaft von im Ruhestand befindlichen Professorinnen/Professoren ist zeitlich begrenzt. Grundlage für die Mitgliedschaft ist ein Antrag, in dem dargelegt wird, dass aktiv Forschung betrieben wird (Einwerbung von Drittmitteln, Erstellung von Publikationen, Betreuung von Promotionen). Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung des IAF durch Mehrheitsbeschluss.

§ 3 – Leitung

- (1) Die wissenschaftliche Leitung des IAF erfolgt kraft Amtes durch die Prorektorin/den Prorektor für Forschung und Transfer. Die wissenschaftliche Leitung kann auf Vorschlag der Prorektorin/des Prorektors für Forschung und Transfer jederzeit widerruflich an ein professorales Mitglied der HfWU delegiert werden; die Entscheidung hierüber trifft das Rektorat. Die Amtszeit der IAF-Leiterin/des IAF-Leiters endet stets mit der Amtszeit der Prorektorin/des Prorektors für Forschung und Transfer.
- (2) Die Prorektorin/der Prorektor für Forschung und Transfer ist verantwortlich für die laufende Verwaltung und den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der dem IAF projektunabhängig zugewiesenen Stellen, Einrichtungen und Räume. Ihr/ihm obliegen unbeschadet der Zuständigkeit von Rektorin/Rektor und Senat der HfWU insbesondere folgende Aufgaben. Sie/er
- bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse,
 - ist verantwortlich für die laufende Verwaltung und für den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der dem IAF projektunabhängig zugewiesenen Stellen, Mittel, Einrichtungen und Räume sowie für die Erstellung der jährlichen Leistungsbilanz des IAF,
 - ist verantwortlich für die Erstellung des Forschungsberichts der HfWU,
 - führt die Dienstaufsicht über die dem IAF zugeordneten Beschäftigten und Gastwissenschaftlerinnen/Gastwissenschaftler,
 - verfügt insoweit über ein Aufsichts- und Weisungsrecht, das die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gewährleistet.
- (3) Die Prorektorin/der Prorektor für Forschung und Transfer kann eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer des IAF bestellen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer vertritt die Prorektorin/den Prorektor für Forschung und Transfer in jeweils festzulegenden Bereichen ständig.
- (4) Die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Verwaltung der HfWU. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das IAF ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 4 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitglieder des IAF treffen die Entscheidungen auf einer zur Beschlussfassung einberufenen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Der kollegialen Entscheidung der Mitglieder unterliegen alle Entscheidungsgegenstände, die nicht einer anderen Stelle ausdrücklich zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind, die Sitzung ordnungsgemäß und frühzeitig (i. d. R. spätestens eine Woche vorher) einberufen und ordnungsgemäß geleitet wird.

§ 5 - Aufgaben des IAF

- (1) Dem IAF obliegt die Koordinierung der Forschung und Entwicklung an der HfWU.
- (2) Verträge über Forschung und Entwicklung mit Dritten sind mit dem IAF in juristischer und finanztechnischer Hinsicht abzustimmen. Das Rektorat schließt die Verträge mit Dritten ab.
- (3) Die Fachinstitute unterstützen das IAF bei der Erstellung des zentralen Jahresberichts an das zuständige Ministerium, bei der Erstellung des Forschungsberichts der HfWU sowie bei Marketing und Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Das IAF unterstützt bei der Akquisition und Durchführung von anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des Bildungsauftrages der Hochschule. Dabei trägt das IAF zur interdisziplinären Zusammenarbeit von Professorinnen/Professoren bei, unterstützt diese bei der Einwerbung von Drittmittelprojekten und hilft ihnen bei der Abwicklung und Koordination von Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie Dienstleistungsaufträgen.
- (5) Das IAF fördert in Kooperation mit Unternehmen und Institutionen – insbesondere in der Region – die Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Erarbeitung von Konzeptionen zur Lösung neuer Problemstellungen. Erkenntnisse aus der Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungstätigkeit sollen direkt in die Lehre der Hochschule fließen.

§ 6 - Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des IAF erfolgt aus Mitteln des zuständigen Ministeriums sowie aus zentralen Mitteln der HfWU (Forschungspool).
- (2) Die Verwaltung der Finanzmittel obliegt der Allgemeinen Hochschulverwaltung.

II. Abschnitt: Benutzungsordnung

§ 7 – Benutzerkreis

- (1) Das IAF steht den IAF-Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Andere Mitglieder der Hochschule sollen zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben als Benutzerinnen/ Benutzer des IAF zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der IAF-Mitglieder nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Inanspruchnahme des IAF für die Ausübung von Nebentätigkeiten richtet sich nach den nebenschaftsrechtlichen und drittmittelbezogenen Bestimmungen des Landes.
- (3) Es können mit Zustimmung der Rektorin/des Rektors auch andere Personen und Einrichtungen außerhalb der Hochschule als Benutzerinnen/Benutzer zugelassen werden, wenn die Belange des in Absatz 1 und 2 genannten Benutzerkreises nicht beeinträchtigt werden und die IAF-Mitglieder dies für erforderlich oder wünschenswert halten.

- (4) Die Benutzung des IAF nach § 6 Abs. 1 ist bei der Prorektorin/dem Prorektor für Forschung und Transfer zu beantragen.
- (5) Die Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung der räumlichen, sachlichen und personellen Kapazität der Einrichtung. Die Bestimmungen über die Inanspruchnahme bei der Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.
- (6) Das IAF kann mit Dritten Kooperationen eingehen. Es ist jeweils eine Kooperationsvereinbarung gemäß den geltenden Richtlinien zu treffen.

§ 8 - Verpflichtung zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Mitglieder des IAF sind in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit verpflichtet, nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der gleichnamigen Satzung der HfWU niedergelegt sind, zu verfahren.

§ 9 – Entgelte

Für die Benutzung des IAF sind Entgelte entsprechend der Drittmittelrichtlinie der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.

§ 10 - Koordination der Arbeit an den Fachinstituten der Hochschule

- (1) Der Prorektorin/dem Prorektor für Forschung und Transfer obliegt die Koordinierung der Forschung und Entwicklung an den Fachinstituten. Hierbei dient das IAF als Serviceeinrichtung für die Fachinstitute.
- (2) Verträge mit Dritten sind mit dem IAF in juristischer und finanztechnischer Hinsicht abzustimmen. Das Rektorat schließt die Verträge mit Dritten durch Unterschrift ab.
- (3) Die Fachinstitute unterstützen das IAF bei der Erstellung des zentralen Jahresberichts an das zuständige Ministerium, bei der Erstellung des Forschungsberichts der HfWU sowie bei Marketing und insbesondere Öffentlichkeitsarbeit.

§ 11 – Haftung

- (1) Die Haftung der Hochschule, ihrer Beschäftigten bei Auftragsforschung, bei Dienst- und Werkleistungen sowie bei Nutzung von Einrichtungen, Räumen, Material und Personal der Hochschule ist soweit rechtlich zulässig vertraglich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken. Außerdem ist die Gewährleistung und die Haftung für die Richtigkeit von FuE-Ergebnissen auszuschließen bzw. zu begrenzen.
- (2) Bei Tätigkeiten im Rahmen des Hauptamtes haften Professorinnen/Professoren und andere Beschäftigte der Hochschule ihrem Dienstherrn gegenüber nach den allgemeinen Haftungsregeln des Beamten- bzw. Arbeitsrechts.
- (3) Projektverantwortliche haben durch entsprechende Vertragsgestaltung dafür Sorge zu tragen, dass § 9 Abs. 1 und Abs. 2 eingehalten werden.

§ 12– Urheberrechte, Patente

Die Verwertung von Erfindungen und urheberrechtlich geschützten Werken (Patente, Software, Schrift und Bild sowie Darstellungen) aus den vom Institut durchgeführten Arbeiten erfolgt für Professorinnen/Professoren und andere Beschäftigte entsprechend den Regelungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes.

§ 13 – Zusatzbestimmungen

- (1) Die Versammlung der Institutsmitglieder kann eine Geschäftsordnung beschließen, in der die internen Richtlinien und Zuständigkeiten zur Erledigung der Institutsaufgaben festgelegt sind.
- (2) Zur Unterstützung kann ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden. Dem Beirat können hochschulinterne oder externe Mitglieder angehören. Die Beiratsmitglieder können beratend oder bei einzelnen Projekten mitwirken. Über die Berufung von Beiratsmitgliedern entscheidet die Versammlung der Institutsmitglieder.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.